

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung
Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung

1. bis 3. ...
4. deren Ergänzungs- oder Durchführungsbestimmungen, wie
 - a) ...
 - b) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtung von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, ABl. Nr. L 177 vom 07.07.2012 S. 16.

Mitwirkung der Zollbehörden und sonstiger Behörden

§ 3. (1) **Die Zollbehörden wirken** bei der Vollziehung der in § 1 genannten Rechtsakte sowie dieses Bundesgesetzes bezüglich der Einfuhr

1. von Holzprodukten nach der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 aus Partnerländern und
2. von Holz und Holzzeugnissen nach der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 aus Drittstaaten

mit.

(2) **Die Zollbehörden haben** insbesondere

1. die im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen, die für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte sowie die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind, dem Bundesamt für Wald oder sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden mitzuteilen,

Vorgeschlagene Fassung
Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung **bzw. Umsetzung**

1. bis 3. ...
4. deren Ergänzungs- oder Durchführungsbestimmungen, wie
 - a) ...
 - b) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtung von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, ABl. Nr. L 177 vom 07.07.2012 S. 16, **und**

5. der Richtlinie 2018/2001/EU zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82.

Mitwirkung des Zollamtes Österreich und sonstiger Behörden

§ 3. (1) **Das Zollamt Österreich wirkt** bei der Vollziehung der in § 1 genannten Rechtsakte sowie dieses Bundesgesetzes bezüglich der Einfuhr

1. von Holzprodukten nach der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 aus Partnerländern und
2. von Holz und Holzzeugnissen nach der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 aus Drittstaaten

mit.

(2) **Das Zollamt Österreich hat** insbesondere

1. die im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen, die für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte sowie die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind, dem Bundesamt für Wald oder sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden mitzuteilen,
2. **das Bundesamt für Wald unverzüglich über**
 - a) **den Verdacht oder Anzeigen betreffend Verwaltungsübertretungen nach § 14 und**

Geltende Fassung

2. Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 zu treffen und
3. Holzprodukte nur nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 dem zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen.

(3) Die mit der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 61 vom 03.03.1997 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1158/2012, ABl. Nr. L 339 vom 12.12.2012 S. 1 befassten Behörden wirken nach § 11 Abs. 3 bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit.

2. Abschnitt Aufgaben der Behörden

Überwachung, Kontrollorgane

§ 4. (1) ...

(2) Die Kontrollorgane haben insbesondere

1. über jede Amtshandlung eine Niederschrift und über eine vorläufige Beschlagnahme eine Bescheinigung anzufertigen und jeweils eine Ausfertigung den von der Amtshandlung Betroffenen auszufolgen und
2. eine vorläufige Beschlagnahme unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Vorgeschlagene Fassung

b) Einfuhren von Holz oder Holzzeugnissen mit einem sehr hohen Risiko illegalen Einschlags gemäß Art. 2 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

zu informieren,

3. die Ladung auf Ersuchen des Bundesamtes für Wald gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 zu überprüfen,

4. Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 zu treffen und

5. Holzprodukte nur nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 dem zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen.

(3) Das Bundesamt für Wald hat dem Zollamt Österreich zur Erfüllung dessen Aufgabe nach Abs. 2 Z 2 lit. b die Kriterien eines sehr hohen Risikos illegalen Einschlags von Holz und Holzzeugnissen mitzuteilen.

(4) Die mit der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 61 vom 03.03.1997 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1158/2012, ABl. Nr. L 339 vom 12.12.2012 S. 1 befassten Behörden wirken nach § 11 Abs. 3 bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit.

2. Abschnitt Aufgaben der Behörden

Überwachung, Kontrollorgane

§ 4. (1) ...

(2) Die Kontrollorgane haben insbesondere

1. Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8 zu treffen,
2. über jede Amtshandlung eine Niederschrift und über eine vorläufige Beschlagnahme eine Bescheinigung anzufertigen und jeweils eine Ausfertigung den von der Amtshandlung Betroffenen auszufolgen und
3. eine vorläufige Beschlagnahme unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Geltende Fassung

Erteilung eines Verfügungsverbots

§ 5. Die **Kontrollorgane** können ein Verfügungsverbot erteilen:

1. dem Einführer über Ladungen von Holzprodukten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005, wenn Zweifel bestehen, ob für diese Ladung eine gültige FLEGT-Genehmigung vorliegt, und
2. dem Marktteilnehmer über Holz und Holzzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese
 - a) entgegen Art. 4 Abs. 1 oder
 - b) entgegen Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 dieser Verordnung und Art. 2 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 in Verkehr gebracht werden.

Prüfung, Probenahme, Untersuchung und Begutachtung

§ 6. (1) Die **Kontrollorgane** können Ladungen von Holzprodukten nach § 5 Z 1 oder Holz und Holzzeugnisse nach § 5 Z 2 prüfen und dabei unentgeltlich Proben im erforderlichen Ausmaß entnehmen, untersuchen und begutachten. Solche Prüfungen können auch ohne Vorliegen eines Zweifels im Sinne des § 5 Z 1 oder eines Verdachts im Sinne des § 5 Z 2 erfolgen.

(2) ...

Anordnung der Verbringung in einen Drittstaat

§ 7. (1) ...

(2) Wenn Holz oder Holzzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, bei denen festgestellt worden ist, dass sie

1. entgegen Art. 4 Abs. 1 oder
2. entgegen Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 dieser Verordnung und Art. 2 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012

in Verkehr gebracht werden, hat das Bundesamt für Wald mit Bescheid oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen, dass der Einführer, sofern er nicht innerhalb eines Monats die legale Herkunft der Holzes bzw. der Holzzeugnisse im Sinn des Art. 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 nachweist, das

Vorgeschlagene Fassung

Erteilung eines Verfügungsverbots

§ 5. Die **zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 1** können ein Verfügungsverbot **mit Bescheid oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar** erteilen:

1. dem Einführer über Ladungen von Holzprodukten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005, wenn Zweifel bestehen, ob für diese Ladung eine gültige FLEGT-Genehmigung vorliegt, und
2. dem Marktteilnehmer über Holz und Holzzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese
 - a) entgegen Art. 4 Abs. 1 oder
 - b) entgegen Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 dieser Verordnung und Art. 2 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 in Verkehr gebracht werden **oder wurden**.

Prüfung, Probenahme, Untersuchung und Begutachtung

§ 6. (1) Die **zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 1** können Ladungen von Holzprodukten nach § 5 Z 1 oder Holz und Holzzeugnisse nach § 5 Z 2 prüfen und dabei unentgeltlich Proben im erforderlichen Ausmaß entnehmen, untersuchen und begutachten. Solche Prüfungen können auch ohne Vorliegen eines Zweifels im Sinne des § 5 Z 1 oder eines Verdachts im Sinne des § 5 Z 2 erfolgen.

(2) ...

Anordnung der Verbringung in einen Drittstaat

§ 7. (1) ...

(2) Wenn Holz oder Holzzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, bei denen festgestellt worden ist, dass sie

1. entgegen Art. 4 Abs. 1 oder
2. entgegen Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 dieser Verordnung und Art. 2 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012

in Verkehr gebracht werden **oder wurden**, hat das Bundesamt für Wald mit Bescheid oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen, dass der Einführer, sofern er nicht innerhalb eines Monats die legale Herkunft der Holzes bzw. der Holzzeugnisse im Sinn des Art. 2 Buchstabe f der Verordnung (EU)

Geltende Fassung

Holz bzw. die Holzserzeugnisse unverzüglich und nachweislich in einen Drittstaat zu verbringen hat.

Auskunfts-, Unterstützungs- und Duldungspflichten

§ 10. (1) Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den Kontrollorganen zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakte sowie dieses Gesetzes

1. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die maßgeblichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen, Einsichtnahmen in elektronische Aufzeichnungen zu gewähren und in begründeten Fällen Abschriften oder Kopien in Papierform oder auf elektronischen Datenträgern auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen,

3. den Zutritt zu allen Grundstücken, Räumlichkeiten und Transportmitteln zu gestatten sowie Transportmittel und Behältnisse zu öffnen,
4. die Besichtigung, Begutachtung und unentgeltliche Entnahme von Proben zu gestatten, und
5. zur Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie erforderliche Geräte, auch zur Entladung der Holzprodukte aus Transportmitteln, zur Verfügung zu stellen.

(2) Bedienstete der Europäischen Kommission oder des Bundesministeriums für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** können die Kontrollorgane bei ihren Kontrolltätigkeiten begleiten.

Datenverkehr

§ 11. (1) Das Bundesamt für Wald unterrichtet **die Zollbehörden** unverzüglich über das Ergebnis der Überprüfung von FLEGT-Genehmigungen.

(2) ...

(3) Die Behörden nach § 2 Abs. 1 und die mit der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 befassten Behörden haben einander Informationen, die für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte sowie die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Vorgeschlagene Fassung

Nr. 995/2010 nachweist, das Holz bzw. die Holzserzeugnisse unverzüglich und nachweislich in einen Drittstaat zu verbringen hat.

Auskunfts-, Unterstützungs- und Duldungspflichten

§ 10. (1) Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den Kontrollorganen zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakte sowie dieses Gesetzes

1. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die maßgeblichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen, Einsichtnahmen in elektronische Aufzeichnungen zu gewähren und in begründeten Fällen Abschriften oder Kopien in Papierform oder auf elektronischen Datenträgern auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen,

3. **die maßgeblichen Unterlagen unentgeltlich binnen angemessener Frist zu übermitteln,**

4. den Zutritt zu allen Grundstücken, Räumlichkeiten und Transportmitteln zu gestatten sowie Transportmittel und Behältnisse zu öffnen,
5. die Besichtigung, Begutachtung und unentgeltliche Entnahme von Proben zu gestatten, und
6. zur Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie erforderliche Geräte, auch zur Entladung der Holzprodukte aus Transportmitteln, zur Verfügung zu stellen.

(2) Bedienstete der Europäischen Kommission oder des Bundesministeriums für **Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** können die Kontrollorgane bei ihren Kontrolltätigkeiten begleiten.

Datenverkehr

§ 11. (1) Das Bundesamt für Wald unterrichtet **das Zollamt Österreich** unverzüglich über das Ergebnis der Überprüfung von FLEGT-Genehmigungen.

(2) ...

(3) Die Behörden nach § 2 Abs. 1, die mit der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 befassten Behörden, die Verwaltungsgerichte **und die ordentlichen Gerichte** haben einander Informationen, **einschließlich personenbezogener Daten,** die für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte sowie die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, zur

Geltende Fassung

(4) Für den Datenaustausch und die Erfassung der in den FLEGT-Genehmigungen enthaltenen Daten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 können die Behörden nach § 2 Abs. 1 und **die Zollbehörden** elektronische Systeme einsetzen.

Berichte an die Europäische Union

§ 12. (1) Das Bundesamt für Wald hat die Berichte

1. nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 und
2. nach Art. 8 Abs. 4 sowie § 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

zu erstellen. Die Entwürfe dieser Berichte sind dem Bundesminister **für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** so zeitgerecht vorzulegen, dass diese geprüft und erforderlichenfalls geändert werden können.

(2) Der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** hat die Berichte nach Abs. 1 an die Europäische Kommission zu übermitteln.

(3) ...

Gebühren

§ 13. Für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald anlässlich der Vollziehung dieses Gesetzes sind kostendeckende Gebühren nach § 3 Abs. 6 des BFW-Gesetzes festzusetzen. Diese sind

1. bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsakte in jedem Fall und

Vorgeschlagene Fassung

Verfügung zu stellen. **Insbesondere sind dem Bundesamt für Wald und dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Bescheide und Erkenntnisse zuzustellen sowie dem Bundesamt für Wald auf Anforderung alle Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, der in Folge ihrer Anzeigen von den Bezirksverwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten durchgeführten Verfahren mitzuteilen.**

(4) Für den Datenaustausch und die Erfassung der in den FLEGT-Genehmigungen enthaltenen Daten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 können die Behörden nach § 2 Abs. 1 und **das Zollamt Österreich** elektronische Systeme einsetzen.

Berichte an die Europäische Union

§ 12. (1) Das Bundesamt für Wald hat die Berichte

1. nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 und
2. nach Art. 8 Abs. 4 sowie **Art. 20** Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

zu erstellen. Die Entwürfe dieser Berichte sind dem Bundesminister **bzw. der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** so zeitgerecht vorzulegen, dass diese geprüft und erforderlichenfalls geändert werden können.

(2) Der Bundesminister **bzw. die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** hat die Berichte nach Abs. 1 an die Europäische Kommission zu übermitteln **und im Internet zu veröffentlichen.**

(3) ...

Gebühren

§ 13. Für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald anlässlich der Vollziehung dieses Gesetzes sind kostendeckende Gebühren nach § 3 Abs. 6 des BFW-Gesetzes festzusetzen. Diese sind

1. bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsakte **betreffend**

a) die Prüfung der FLEGT-Genehmigung vom Einführer,

b) Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8 vom Einführer und

c) im Fall der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsakte

und

Geltende Fassung

2. bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Rechtsakte im Fall der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsakte zu entrichten.

3. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Wer

1. bis 4. ...

5. eine Information nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in Verbindung mit Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 durch eine Aufzeichnung nicht dokumentiert oder der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, soweit das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,
6. einen Nachweis zum Risikobewertungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b **oder zum Risikominderungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, jeweils** in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012, der von der zuständigen Behörde angefordert wird, nicht erbringt,

Vorgeschlagene Fassung

2. bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Rechtsakte im Fall der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsakte zu entrichten. **Zu den Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald in Vollziehung dieses Gesetzes zählen auch Tätigkeiten in Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.**

3. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Wer

1. bis 4. ...

5. eine Information nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in Verbindung mit Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 durch eine Aufzeichnung nicht dokumentiert oder der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, soweit das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,
6. **kein Risikobewertungsverfahren anwendet** oder einen Nachweis zum Risikobewertungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012, der von der zuständigen Behörde angefordert wird, nicht erbringt, **soweit das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,**
7. **kein Risikominderungsverfahren anwendet oder einen Nachweis zum Risikominderungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012, der von der zuständigen Behörde angefordert wird, nicht erbringt, soweit das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,**

Geltende Fassung

7. einer nach § 5, § 7 oder § 8 angeordneten, den Voraussetzungen dieser Bestimmungen entsprechenden Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 eine Auskunft oder Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. zur Verfügung stellt oder
9. entgegen § 10 Abs. 1 Z 3 bis 5 eine Maßnahme nicht duldet oder Unterstützung nicht leistet,
- begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. im Fall des Abs. 1 Z 1, 2 und 7 mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 € und
2. im Fall des Abs. 1 Z 3 bis 6, 8 und 9 mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 €

zu bestrafen.

(3) Wer eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 1 oder 2 vorsätzlich begeht und wegen einer solchen Tat schon zumindest einmal bestraft wurde, ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 € zu bestrafen.

(4) ...

Verordnungsermächtigung

§ 16. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, soweit es zur

1. Durchsetzung des Verbotes nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005, auch in Verbindung mit deren Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 1 Z 2, oder
2. Durchsetzung der Verpflichtungen der Marktteilnehmer nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, auch in Verbindung mit deren Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 1 Z 4

erforderlich ist, durch Verordnung insbesondere nähere Regelungen über die Durchführung von Untersuchungen, einschließlich der Probenahmen und Analysemethoden, und über Einzelheiten der Auskunfts-, Unterstützungs- und Duldungspflichten erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

8. einer nach § 5, § 7 oder § 8 angeordneten, den Voraussetzungen dieser Bestimmungen entsprechenden Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 eine Auskunft oder Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. zur Verfügung stellt oder
10. entgegen § 10 Abs. 1 Z 3 bis 5 eine Maßnahme nicht duldet oder Unterstützung nicht leistet,
- begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. im Fall des Abs. 1 Z 1, 2 und 8 mit einer Geldstrafe bis zu 45 000 € und
2. im Fall des Abs. 1 Z 3 bis 7, 9 und 10 mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 €

zu bestrafen.

(3) Wer eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 1 oder 2 vorsätzlich begeht und wegen einer solchen Tat schon zumindest einmal bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2 000 € bis zu 100 000 € zu bestrafen.

(4) ...

(5) § 33a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, ist nicht anzuwenden.

Verordnungsermächtigungen

§ 16. (1) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann, soweit es zur

1. Durchsetzung des Verbotes nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005, auch in Verbindung mit deren Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 1 Z 2, oder
2. Durchsetzung der Verpflichtungen der Marktteilnehmer nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, auch in Verbindung mit deren Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 1 Z 4

erforderlich ist, durch Verordnung insbesondere nähere Regelungen über die Durchführung von Untersuchungen, einschließlich der Probenahmen und Analysemethoden, und über Einzelheiten der Auskunfts-, Unterstützungs- und Duldungspflichten erlassen.

Geltende Fassung**Vollzugsklausel**

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des § 3, soweit **die Zollbehörden betroffen sind**, der Bundesminister für Finanzen,
2. des § 13 der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
3. der sonstigen Bestimmungen der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

betraut.

Inkrafttreten

§ 20. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie durch Verordnung für Maßnahmen im Bereich der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß der Richtlinie 2018/2001/EU zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, die näheren Details zu den Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie deren Überprüfung und Kontrolle für den Bereich der forstwirtschaftlichen Biomasse festlegen.

Vollzugsklausel

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des § 3, soweit **das Zollamt Österreich betroffen ist**, der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen,
2. des § 13 der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für **Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** im Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Finanzen und
3. der sonstigen Bestimmungen der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für **Landwirtschaft, Regionen und Tourismus**

betraut.

Inkrafttreten

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1, die Überschrift von § 3 und dessen Abs. 1 bis 4, § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3, § 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Z 3 bis 6 und Abs. 2, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 12 Abs. 1 und 2, § 13, § 14 Abs. 1 Z 6 bis 10, § 14 Abs. 2 Z 1 und 2, Abs. 3 und 5, § 16 Abs. 1 und 2 samt Überschrift sowie § 17 Z 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.